

zu § 11 Das Rechtsstaatsprinzip

## Schema 4 Das Rechtsstaatsprinzip

### A. Grundlagen

- Leitidee der Herrschaft des Rechts - Mäßigung der öffentl. Gewalt und zuverlässige Ausrichtung an rechtlichen Regeln
- Entwicklung des Rechtsstaatsbegriffes im 18./19. Jhd. als liberalstaatlicher Gegenbegriff zum absolutistischen Polizeistaat
- Entwicklung vom *formellen* zum *materiellen Rechtsstaatsbegriff*, der zahlreiche materielle Rechtsgrundsätze umfasst
- verschiedene aber konvergierende Ausprägungen in Europa (Rechtsstaatsprinzip, rule of law, Etat de droit, allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts)

### B. Verankerung im Grundgesetz

- Verankerung einzelner Elemente in Spezialnormen (Art. 1 III, 19 IV, 20 II 2, III, 101, 103, 104 GG)
- Herleitung eines allgemeinen "Rechtsstaatsprinzips" aus Art. 20 III (NEUERE RSPR. BVERFG) oder aus Art. 20 III i.V.m. den Spezialnormen (FRÜHERE RSPR. BVERFG, TEIL DER LIT.)

### C. Inhalte

#### I. Die Bindung aller staatlichen Tätigkeit an das Recht

- *Kerngehalt* der Rechtsstaatlichkeit; fordert auch Eingreifen *gegen* Bürger, zur Durchsetzung des Rechts!
- 1) Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung (Art. 20 III 1. HS GG)
- 2) Vorrang des Gesetzes<sup>1</sup> (Art. 20 III 2. HS GG)
  - Bindung der Exekutive und Judikative an "Gesetz und Recht" (auch an Recht der Europäischen Union)
  - völkerrechtl. Verträge binden innerstaatl. aber erst nach Transformation in staatliches Recht

#### II. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts<sup>1</sup>

- Herleitung aus Rechtsstaatsprinzip (1. ANSICHT) oder Rechtsstaats- und Demokratieprinzip (2. ANSICHT)
- zu unterscheiden von grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten
- Erforderlichkeit einer gesetzlichen *Ermächtigungsgrundlage*
- 1) Für Grundrechtseingriffe
- 2) Für andere für die Verwirklichung der Grundrechte wesentliche Entscheidungen
  - sog. WESENTLICHKEITSTHEORIE (BVERFG + HLIT.)

#### III. Die Gewaltenteilung

- Begriff: Gliederung der Staatstätigkeit in Funktionsbereiche (Legislative, Exekutive, Judikative) und Zuordnung an verschiedene Organe oder Organgruppen
- Zweck: Freiheitssicherung und *Mäßigung der Staatsgewalt* durch *Gewaltentrennung und -verschränkung*; sinnvolle Gestaltung der Staatsgewalt
- ideengeschichtliche Grundlagen: ARISTOTELES, LOCKE, MONTESQUIEU
- 1) Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 II 2 GG)
  - fordert funktionelle, organisatorische und teilweise (vgl. Art. 55 I, 94 I 2 GG) auch personelle Gewaltenteilung
  - Schutz der Gewaltenbalance: keine Gewalt darf vom GG nicht vorgesehenes Übergewicht erhalten
  - absoluter Schutz des *Kernbereichs der Gewalten*
- 2) Verwirklichung der Gewaltenteilung durch das Staatsorganisationsrecht
- 3) Ergänzung der horizontalen durch vertikale Gewaltenteilung

#### IV. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

- grundsätzliche Negierung jedes Absolutheitsanspruchs staatlicher Ziele
- ideengeschichtliche Wurzeln bereits im Alten Testament, Entwicklung zunächst im Polizeirecht
- Herleitung aus Grundrechten (als → Schranken-Schranke) und Rechtsstaatsprinzip
- bei der Anwendung Achtung des Einschätzungs- und Wertungsspielraums des Gesetzgebers

<sup>1</sup> Beachte: Im Bereich des Verwaltungsrechts werden die Grundsätze des Gesetzesvorranges und des Gesetzesvorbehaltes traditionell unter der Bezeichnung als Grundsatz der *Gesetzmäßigkeit der Verwaltung* zusammengefasst.

- 1) Begrenzung belastender Maßnahmen auf geeignete Mittel
  - Maßnahme muss zur Verfolgung des Zweckes förderlich (aber nicht unbedingt das bestgeeignete Mittel) sein
  - beachte: eine Maßnahme kann streng aber dennoch geeignet sein!
- 2) Begrenzung belastender Maßnahmen auf erforderliche Mittel
  - Maßnahme muss das mildeste Mittel unter allen gleichgeeigneten Mitteln darstellen
  - Prüfung erfordert vom Rechtsanwender Phantasie...
- 3) Begrenzung belastender Maßnahmen auf angemessene Mittel (Verhältnismäßigkeit i.e.S.)
  - Belastung darf im Hinblick auf verfolgten Zweck und zu erwartenden Erfolg nicht unverhältnismäßig sein
  - Kernstück der Verhältnismäßigkeitsprüfung: gründliche, nicht stereotype → *Abwägung*

#### V. *Rechtssicherheit und Vertrauensschutz*

- 1) Bestimmtheitsgrundsatz
  - Rechtsnormen müssen so *klar und präzise* formuliert sein, dass das staatliche Handeln kalkulierbar ist und der Bürger sich darauf einstellen kann
  - keine Blankoermächtigungen für Behörden; Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe aber zulässig, wenn Ziel und Rahmen erkennbar bleiben
- 2) Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung
- 3) Begrenzung der Rückwirkung von belastenden Gesetzen
  - Eine *echte* (retroaktive) *Rückwirkung* (die an Tatsachen in der Vergangenheit anknüpft, die nicht mehr geändert werden können, z.B. nachträgliche Verfolgung eines seinerzeit erlaubten Verhaltens) ist nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen zulässig.
  - Eine *unechte* (retrospektive) *Rückwirkung* (die auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt) ist grds. zulässig (Ausnahme: wenn im Einzelfall Vertrauensinteresse des Bürgers überwiegt); ggf. sind unbillige Härten durch *Übergangsregelungen* zu vermeiden.
- 4) Schutz des Vertrauens auf Bestandskraft von Verwaltungsakten und Rechtskraft von Gerichtsurteilen
  - steht im *Spannungsverhältnis zum rechtsstaatl. Durchsetzungsanspruch des Rechts*

#### VI. *Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes*

- 1) Effektiver Rechtsschutz in zivilrechtlichen Streitigkeiten (Art. 2 I i.V.m. 20 III GG)
- 2) Effektiver Rechtsschutz gegen öffentliche Gewalt (Art. 19 IV GG)
  - auch vorläufiger Rechtsschutz
  - nur zur Verteidigung subjektiver Rechte
- 3) Recht auf gesetzlichen Richter (Art. 101 GG)
- 4) Recht auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 103 I GG)

#### VII. *Rechtsstaatliche Grundsätze des Straf- und Strafprozessrechts*

- 1) Nulla poena sine lege (Art. 103 II GG)
  - spezielle Ausprägung des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Rückwirkungsverbots für das Strafrecht
- 2) Ne bis in idem (Art. 103 III GG)
- 3) Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung (Art. 1 I i.V.m. 20 III GG)
- 4) In dubio pro reo

#### VIII. *Staatshaftung für rechtswidriges Handeln der öffentlichen Gewalt*

**Vertiefungshinweis:** *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 8. Aufl. 2018, § 7; *Gröpl*, Staatsrecht I, 9. Aufl. 2017, § 7; *Degenhart*, Staatsrecht I, 33. Aufl. 2017, § 4; *Badura*, Staatsrecht, 7. Aufl. 2018, D.3; *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2012, § 8.